

Satzung des Medienzentrums der Stadt Bayreuth (Stadtbildstelle)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl 2005, S. 665), folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Das Medienzentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bayreuth. Die Benutzung des Medienzentrums steht allen Dienststellen der Stadt Bayreuth sowie allen Organisationen offen, die sich im Stadtgebiet mit erzieherischen und kulturellen Aufgaben befassen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Medienzentrum der Stadt Bayreuth erfüllt nach näherer Maßgabe des Absatzes 2 die Aufgaben, die sich aus der Verwendung von Medien aller Art und von damit verbundenen Geräten auf dem Gebiete der Wissenschaft, Erziehung und Bildung, insbesondere im Bereich der öffentlichen Schulen, ergeben. Es arbeitet im pädagogischen Bereich eng mit den medienpädagogisch-informationstechnischen Beratern (MIB), der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen und dem Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung (ISB) zusammen.

(2) Die Aufgaben des Medienzentrums gliedern sich in

1. medienpädagogische Beratung der Benutzer hinsichtlich Auswahl, Überlassung und den Einsatz von Medien aller Art. Notwendige Schulungen erfolgen in Zusammenarbeit mit den staatlichen Beratungsinstanzen (MIB, Fachberater Informatik und Systembetreuer),
2. Auf- und Ausbau des Bestandes an regional bedeutsamen Medien sowie
3. organisatorische und technische Aufgaben:
 - a) Ausgabe von Medien und Geräten sowie deren Vermittlung,
 - b) technische Unterweisung und Ausbildung der Benutzer von Geräten,
 - c) Erwerb der für den Betrieb des Medienzentrums erforderlichen Medien, Geräte und Arbeitsmittel sowie deren Verwaltung und Pflege,
 - d) Beschaffung und Distribution von Lizenzen,

- e) Aufbau und Pflege des virtuellen Katalogsystems (Internetkatalog),
- f) stete Fortführung des Bestandskataloges und entsprechende Information der Schulen,
- g) Beratung der Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen bei der Beschaffung von Medien und Geräten.

(3) Das Medienzentrum der Stadt Bayreuth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl I 1976, S. 613) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Im Falle einer Auflösung des Medienzentrums der Stadt Bayreuth erhält die Stadt Bayreuth nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Das verbleibende Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 3

Nutzung

Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Medienzentrums und die Nutzung seiner Medien und Geräte gilt die Benutzerordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Bayreuth erhebt für das Benutzen der vom Medienzentrum ausgegebenen Medien und Geräte Benutzungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist in der Gebührensatzung geregelt.

§ 5

Leitung

- (1) Die Stadt Bayreuth bestellt den Leiter des Medienzentrums und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Leiter des Medienzentrums und sein Stellvertreter sollen fachlich geeignete Lehrkräfte sein, die im Stadtgebiet Bayreuth tätig sind.

§ 6**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbildstelle Bayreuth vom 21. Dezember 1979 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 26 vom 21. Dezember 1979) außer Kraft.

Bayreuth, den 19. Juli 2006

Stadt Bayreuth

gez. Dr. Michael Hohl
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 1 vom 12. Januar 2007

**Benutzungsordnung
für das Medienzentrum der Stadt Bayreuth
(Anlage zur Satzung des Medienzentrums der Stadt Bayreuth)**

(1) Allgemeines

1. Die Leistungen des Medienzentrums erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Sie dürfen nur für Aufgaben aus dem Gebiete der Wissenschaft, Erziehung und Bildung in Anspruch genommen werden.
2. Vor der Inanspruchnahme von Leistungen des Medienzentrums sind die Satzung des Medienzentrums (im Folgenden als "Satzung" bezeichnet), die Gebührensatzung und die Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen. Diese Bestimmungen sind im Ausgaberaum einsehbar.
3. Medien und Geräte werden an Institutionen und Behörden der Stadt Bayreuth sowie an Organisationen überlassen, die im Stadtgebiet Aufgaben gemäß § 1 der Satzung wahrnehmen. Soweit Nutzungsberechtigte die überlassenen Medien und Geräte außerhalb dieses Gebietes (z. B. bei Aufenthalt im Schulandheim, Schikursen u. ä.) einsetzen wollen, bedarf dies der Zustimmung des Leiters des Medienzentrums.
4. Bei gleichzeitiger Anforderung von Medien und Geräten haben die Schulen Vorrang.
5. Medien und Geräte dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

(2) Überlassung der Medien und Geräte

1. Die Medien und Geräte können während der öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten des Medienzentrums von den Nutzungsberechtigten oder ihren Beauftragten in Empfang genommen werden. Falls der Empfänger dem Personal des Medienzentrums nicht bekannt ist, hat er bei der Abholung einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.
2. Das Medienzentrum bedient sich bei der Verwaltung seiner Medien und Geräte der elektronischen Datenverarbeitung. Die Benutzer des Medienzentrums haben deshalb alle Daten anzugeben, die zur Bestandsverwaltung und Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Das Medienzentrum hat die Belange des Datenschutzes zu beachten. Der Benutzer willigt mit seiner Unterschrift nach (1) 2. in die elektronische Speicherung dieser Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzes ein.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, die überlassenen Medien und Geräte noch im Übergaberaum auf Beschädigungen hin zu überprüfen. Eventuell festgestellte Schäden sind sofort dem Personal des Medienzentrums zu melden.
4. Das Medienzentrum übernimmt keine Haftung und leistet keine Entschädigung für Ausfälle und Störungen beim Einsatz der überlassenen Medien und Geräte.

(3) Gebrauch der Medien und Geräte

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien und Geräte schonend zu behandeln und nur durch Personen bedienen zu lassen, die entsprechend ausgebildet sind. Das Medienzentrum kann entsprechende Ausbildungsnachweise verlangen, bevor es Medien und Geräte überlässt.
2. Es ist unzulässig, Medien zu kopieren. Die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten. Ohne Zustimmung des Medienzentrums dürfen Medien an Dritte nicht weitergegeben werden.
3. Die Überlassungsdauer bei Medien beträgt in der Regel 2 Wochen, bei Geräten in der Regel 1 Woche. Eine Verlängerung dieses Zeitraums bedarf der Zustimmung des Personals des Medienzentrums.

(4) Rückgabe

1. Die in Anspruch genommenen Medien und Geräte sind innerhalb der vereinbarten Überlassungsdauer während der Öffnungszeiten des Medienzentrums zurückzugeben.
2. Ein Mitarbeiter des Medienzentrums und der Überbringer haben bei der Rückgabe gemeinsam zu prüfen, ob die Medien und Geräte entsprechend den gespeicherten Daten zurückgegeben werden und ob sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

(5) Haftung

1. Benutzer, die gegen Regelungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder berechnigte Anordnungen der Mitarbeiter des Medienzentrums nicht beachten, haften für alle dadurch entstehenden Schäden.
2. Der Benutzer haftet insbesondere während der Dauer der Überlassung für alle Schäden an den übernommenen Medien und Geräten. Er ist außerdem, unbeschadet der Haftung Dritter, bei Verlust zu Schadensersatz verpflichtet.

Die Höhe des Schadensersatzes richtet sich unter Beachtung der §§ 249 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches:

- a) bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungspreis
 - b) bei Beschädigung nach den Wiederherstellungskosten. Sind die überlassenen Medien und Geräte nicht mehr reparabel, so ist der Verkehrswert zu erstatten.
3. Die Beschädigungen werden durch das Medienzentrum festgestellt. Das Medienzentrum gibt dem Benutzer das Ausmaß des Schadens bekannt, ehe er behoben wird. Der Benutzer kann innerhalb einer Woche auf seine Kosten die Überprüfung des Schadens durch einen amtlich zugelassenen Sachverständigen beantragen. Instandsetzung und Wiederbeschaffung werden durch das Medienzentrum auf Kosten des Benutzers veranlasst.

4. Dem Benutzer ist es untersagt, Schäden an Medien und Geräten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.
5. Der Benutzer stellt die Stadt Bayreuth von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Medien und Geräte stehen.
6. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bayreuth. Die Haftung der Stadt Bayreuth für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Benutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Bayreuth, deren Bedienstete oder Beauftragte.

(6) Zuwiderhandlungen

1. Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder berechnete Anordnungen der Mitarbeiter des Medienzentrums zuwiderhandeln, können von der Inanspruchnahme der Leistungen des Medienzentrums für unbestimmte Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Betriebsführung oder der Versorgung der übrigen Nutzungsberechtigten erforderlich ist.
2. Solange ein Benutzer mit Schadenersatzleistungen oder der Rückgabe von Medien und Geräten in Verzug ist oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet hat, ist er von der weiteren Inanspruchnahme der Leistungen des Medienzentrums ausgeschlossen.

(7) Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Bayreuth, den 19. Juli 2006
Stadt Bayreuth

gez. Dr. Michael Hohl
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 16 vom 4. Aug. 2006